



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 20.01.2015

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde Herrn

**Ulrich Aumann**  
**leistungen & Beratung e.K.**  
**Ketschendorfer Str. 54**  
**96450 Coburg**

die seit 12.01.2001 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 12.01.2005 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

*L. Göringer*



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.